

LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten  
Walkerdamm 1 | 24103 Kiel

An das  
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein

An den  
Städteverband Schleswig-Holstein  
z. Hd. Frau Marx

Nachrichtlich:  
Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung  
Herrn Ulrich Hase

[www.gleichstellung-sh.de](http://www.gleichstellung-sh.de)

Sprecherinnengremium:

- Yvonne Deenberg  
Stadt Preetz  
Bahnhofstraße 24  
24211 Preetz  
Tel.: 04342 303-276  
gleichstellung@preetz.de
- Gudrun Dietrich  
Gemeinde Stockelsdorf  
Ahrensböcker Str. 7  
23617 Stockelsdorf  
Tel.: 0451/4901-117  
g.dietrich@stockelsdorf.de
- Dagmar Höppner-Reher  
Kreis Segeberg  
Hamburger Str. 30  
23795 Bad Segeberg  
Tel.: 0 45 51/9 51- 93 52  
dagmar.hoepfner-reher@segeberg.de
- Silvia Kempe-Waedt  
Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Kaiserstr. 8  
24768 Rendsburg  
Tel.: 04331 202-400  
silvia.kempe-waedt@kreis-rd.de
- Dr.in Natalie Nobitz  
Kreis Steinburg  
Viktoriastraße 16-18  
25524 Itzehoe  
Tel.: 04821 / 69 373  
nobitz@steinburg.de
- Helene Säibel  
Amt Horst-Herzhorn  
Elmshorner Str. 27  
25358 Horst (Holstein)  
Tel.: 04216-392813  
gleichstellung@amt-horst-herzhorn.de
- Kirsten Schöttler-Martin  
Amt Nordsee-Treene  
Schulweg 19  
25866 Mildstedt  
Tel.: 0 48 41/9 92-2 33  
k.schoettler-martin@amt-nordsee-  
treene.de

Bad Segeberg, 30.10.2020

## Stellungnahme der LAG der kommunalen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten zum Gesetzentwurf zur Neurege- lung des LBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LAG der kommunalen hauptamtlichen Gleichstellungs- und Frau-  
enbeauftragten ist nicht ausdrücklich aufgefordert worden, zu dem  
Gesetzesentwurf zur Neuregelung des LBG Stellung zu nehmen.

Aufgrund unserer Expertise bzgl. der Durchsetzung der tatsächlichen  
Gleichstellung von Frauen und Männern sehen wir uns jedoch in der  
Pflicht diese in diesem Gesetzesentwurf einzubringen.

Von Behinderung sind Männern und Frauen betroffen, aber die struk-  
turelle Diskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt, bei der  
Einkommens-, Vermögens- und Rentenverteilung sowie die ge-  
schlechtsspezifischer Gewalt im Zusammenhang mit sexualisierter  
und häuslicher Gewalt erfahren Frauen mit einer Behinderung noch  
einmal stärker.

In diesem Zusammenhang sehen wir Veränderungsbedarf:

a) im Landesbehindertengleichstellungsgesetz LBG in § 22 Abs. 3,  
der die Zusammensetzung des Landesbeirates regelt. Hier sollten ne-  
ben Vertreter\*innen der Bewohnerbeiräte und der Werkstatträte auch  
**eine Vertreterin der Frauenbeauftragten** der Einrichtungen Mit-

glied sein.

und

b) in der Zusammenfassung des Gesetzes in leichter Sprache heißt es „*Im Text stehen oft nur die Wörter für Männer. Zum Beispiel das Wort Freund. Aber: Damit sind **alle** Menschen gemeint.*“ Das bedeutet anders ausgedrückt, Frauen sind mitgemeint. Aber auch Frauen mit einer Behinderung haben ein Anrecht darauf in verschriftlichen Texten sichtbar zu sein.

Wir sind davon überzeugt, dass leichte Sprache, auch (geschlechter-) gerecht sein kann und muss.

Vorschläge für gendergerechter Formulierungen in leichter Sprache haben wir exemplarisch in folgenden Beispielen aufgelistet:

- § 6 Absatz 4: statt „Mitarbeiter von öffentlichen Stellen“ besser „**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**“
- § 9 Abs. 1 und 2: statt „jeder soll öffentliche Stellen verstehen können“ besser „**alle** sollen öffentliche ...“
- § 10: statt „Menschen mit Behinderungen dürfen jemanden zu öffentlichen Stellen mitnehmen. Zum Beispiel einen Freund oder einen Angehörigen.“ besser „Menschen mit Behinderungen dürfen **einen vertrauten Menschen** zu öffentlichen Stellen mitnehmen. Zum Beispiel **eine Freundin oder einen Freund. Zum Beispiel ein Familienmitglied oder einen anderen vertrauten Menschen.**“
- § 18 Abs.1: statt „Sie können auch für gehörlose Schüler klagen.“ Besser „ sie können auch für gehörlose **Schülerinnen und Schüler** klagen.“  
und
- „Damit die Schüler Unterricht in:...” besser „ Damit die **Schülerinnen und Schüler** Unterricht in: ..“

Diese Beispiele sind nicht abschließend; machen aber deutlich, dass leichte Sprache und geschlechtergerechte Formulierungen sich nicht ausschließen.

Wir gehen davon aus, dass das Recht auf die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung auch für Frauen und Mädchen mit einer Behinderung gilt und appellieren an die Landesregierung, diese gesellschaftliche Gruppe – die keine Minderheit ist - auch in der Sprache sichtbar zu machen.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dagmar Höppner-Reher  
(Sprecherin der LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten)